



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Juli 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0218(NLE)**

**11428/22
ADD 1**

**UD 151
COEST 573**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Juli 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 345 final
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC und in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Einladungen an die Ukraine, diesen Übereinkommen beizutreten, zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 345 final.

Anl.: COM(2022) 345 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.7.2022
COM(2022) 345 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das
Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im
Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC und in dem durch das
Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren
eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Einladungen an die Ukraine,
diesen Übereinkommen beizutreten, zu vertreten ist**

ANHANG I

Vorschlag für einen Beschluss Nr. 1/2022 des durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschusses EU-CTC vom ... 2022

über eine Einladung an die Ukraine, diesem Übereinkommen beizutreten

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-CTC —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Ukraine hat den Wunsch geäußert, dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (im Folgenden das „Übereinkommen“) am [.....] beizutreten.

(2) Der Austausch von Waren mit der Ukraine würde durch eine Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Ukraine und der Europäischen Union, Island, Nordmazedonien, Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Serbien und dem Vereinigten Königreich erleichtert.

(3) Um diese Erleichterung zu erreichen, ist es angebracht, die Ukraine einzuladen, dem Übereinkommen beizutreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ukraine wird eingeladen, dem Übereinkommen nach Artikel 11a des Übereinkommens ab ... beizutreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

..., den ... 2022

Für den Gemischten Ausschuss EU-CTC

Der Präsident

Matthias PETSCHKE

¹ ABl. L 134 vom 22.5.1987, S. 2.

ANHANG II

Vorschlag für einen Beschluss Nr. 2/2022 des durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschusses EU-CTC

vom ... 2022

über eine Einladung an die Ukraine, diesem Übereinkommen beizutreten

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-CTC —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren², insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Ukraine hat den Wunsch geäußert, dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden das „Übereinkommen“) am [...] beizutreten.

(2) Die Beförderung von Waren in die und aus der Ukraine würde durch ein gemeinsames Versandverfahren für Waren, die zwischen der Ukraine und der Europäischen Union, Island, Nordmazedonien, Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Serbien und dem Vereinigten Königreich befördert werden, erleichtert.

(3) Um diese Erleichterung zu erreichen, ist es angebracht, die Ukraine einzuladen, dem Übereinkommen beizutreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ukraine wird eingeladen, dem Übereinkommen nach Artikel 15a des Übereinkommens ab ... beizutreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

..., den ... 2022

Für den Gemischten Ausschuss EU-CTC

Der Präsident

Matthias PETSCHKE

² ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.